

RS Vwgh 2000/4/27 99/16/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2000

Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs2;

ErbStG §19 Abs1;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Wird eine mit einem Veranstalter ohne entsprechende Stornoversicherung abgeschlossene Reise unter Privaten zu einem unter dem aufgewendeten Betrag liegenden Einstandspreis abgegeben, so stellt sich eine solche Konstellation zweifellos als ungewöhnlich dar; solche ungewöhnlichen Verhältnisse sind aber bei der Ermittlung des gemeinen Wertes nicht zu berücksichtigen. Ist der Reiseveranstalter bereit, zur Auslastung der Veranstaltung einen Preisabschlag zu machen, so stellen auch solche Umstände ungewöhnliche Verhältnisse dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999160249.X07

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at